

Das schwarze Loch im Erbrecht Ältere nichteheliche Kinder sind in bestimmten Fällen von der Erbschaft ausgeschlossen

Ein – kleines – schwarzes Loch gibt es auch im deutschen Erbrecht. Als das Bürgerliche Gesetzbuch am Ende des 19. Jahrhunderts konzipiert wurde, ging man nach den damals geltenden moralischen Auffassungen davon aus, dass ein nichteheliches Kind mit dem Vater nicht verwandt sei. Dieser musste zwar ggf. Unterhalt bezahlen, wenn er allerdings verstarb, war sein leibliches Kind wegen der gesetzlichen Fiktion des nicht Bestehens einer Verwandtschaft nicht (Mit-)Erbe. Gesellschaftliche Anschauungen ändern sich und so wurde durch das „Gesetz über die rechtliche Stellung der nichtehelichen Kinder“ aus dem Jahr 1969 die Verwandtschaft der nichtehelichen Kinder zu ihren Erzeugern der Realität angepasst, diese nichtehelichen Kinder in Bezug auf eine Erbenstellung allerdings den ehelichen Kindern nicht gleichgestellt. Man billigte den nichtehelichen Kindern lediglich einen finanziellen Erbersatzanspruch in Höhe ihres Pflichtteils gegenüber den regulären Erben zu. Man wollte offenbar vermeiden, dass nichteheliche Kinder und eheliche Kinder sich gemeinsam in einer Erbengemeinschaft befinden und sich dann auseinandersetzen müssen.

Darüber hinaus sollte – wichtig - dieser Erbersatzanspruch nur für solche nichtehelichen Kinder gelten, die noch nicht volljährig waren, also nach dem 1. Juli 1949 geboren sind. Für die nichtehelichen Kinder, die vorher zur Welt gekommen waren, blieb es dabei, dass sie mit dem biologischen Vater als nicht verwandt galten. Diese heute eigenartig anmutende Regelung ist erst durch eine Gesetzesänderung aufgehoben worden, die zum 29. Mai 2009 in Kraft trat – der Erbersatzanspruch war schon vorher einem realen Erbrecht gewichen.

Nun tut sich in einem besonderen Fall ein Problem auf, wenn nämlich der Vater eines vor dem 1. Juli 1949 geborenen nichtehelichen Kindes vor dem 29. Mai 2009 verstorben ist. In dieser Konstellation hat der nichtehelich geborene Kläger nach dem Tod seines leiblichen Vaters, der ihn enterbt hat, Pflichtteilsansprüche gegen seine als Alleinerbin eingesetzte Halbschwester geltend gemacht und sich darauf berufen, dass die Stichtagsregelung des 29. Mai 2009 aus verschiedenen rechtlichen Gründen unwirksam sei und hat den Prozess bis zum Bundesgerichtshof geführt. Dieser hat mit Urteil vom 26. Oktober 2011 allerdings entschieden, dass die gesetzliche Regelung nicht zu beanstanden sei.

Das Bundesverfassungsgericht habe schon keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz feststellen können, auch Erwägungen aus Entscheidungen des Europäischen Gerichtshofes stünden nicht entgegen. Auch könne das angerufene Gericht keinen Verstoß gegen den Gleichbehandlungsgrundsatz des Grundgesetzes feststellen, weil es für diese Ungleichbehandlung durchaus nachvollziehbare Gründe, die in der früheren, sowohl gesellschaftlich als auch rechtlich anderen Situation begründet seien. Das schwarze Loch wird also weiter bestehen bleiben, und zwar bis zu dem Zeitpunkt in dem die vermeintlichen Ansprüche von nichtehelichen Kindern in dem bereits beschriebenen Zeitfenster verjährt wären. Da erbrechtliche Ansprüche erst in 30 Jahren verjähren, wird das schwarze Loch erst vom 29. Mai 2039 an nicht mehr vorhanden sein.